

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

vom 09. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2022)

zum Thema:

Fach- und Hausärzte für Lichtenberg – Entwicklung transparent machen

und **Antwort** vom 18. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Nov. 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU) und

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13873

vom 09. November 2022

über Fach- und Hausärzte für Lichtenberg - Entwicklung transparent machen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hat sich die Zahl der Fach- und Hausärzte auf dem Gebiet von Lichtenberg von 2016 bis zum Oktober 2022 entwickelt (bitte um Auflistung nach Fachrichtung und Jahren)?

2. Wie stellt sich der Versorgungsgrad mit Fach- und Hausärzten auf dem Gebiet von Lichtenberg dar?

Zu 1. und 2.:

Sowohl die Entwicklung der Vollzeitäquivalente als auch die Entwicklung der Versorgungsgrad für Lichtenberg sind in der folgenden Tabelle abgebildet. Ein Vollzeitäquivalent entspricht einer Sprechstundenzeit von mindestens 25 Wochenstunden für gesetzlich Versicherte und spiegelt die Versorgungslage besser wider, als eine Zählung nach der Anzahl der an der Versorgung teilnehmenden Ärztinnen und Ärzte.

Dargestellt sind jeweils die Vollzeitäquivalente und der Versorgungsgrad zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Arztgruppe	Einheit	Jahr						
		2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Augenheilkunde	VZÄ*	20,50	20,50	20,50	20,50	19,50	20,00	20,00
	VG**	97%	96%	96%	96%	83%	85%	84%
Chirurgie***	VZÄ	15,75	15,50	16,75	16,75	34,75	34,75	33,25
	VG	145%	141%	152%	152%	106%	106%	101%
Frauenheilkunde	VZÄ	42,00	43,00	43,50	43,50	42,50	43,00	42,00
	VG	110%	111%	112,2%	112%	104,6%	104%	101%
Hausärztl. Versorgung	VZÄ	142,50	141,50	140,25	140,25	148,25	146,50	152,25
	VG	84%	82%	82%	82%	81%	79%	82%
Dermatologie	VZÄ	13,00	13,00	12,00	12,00	12,00	10,50	10,00
	VG	100%	99%	92%	92%	86%	75%	71%
HNO	VZÄ	16,25	16,00	16,00	16,00	15,00	15,00	15,00
	VG	101%	98%	98%	98%	87,5%	87%	86%
Kinderheilkunde	VZÄ	23,25	23,25	20,25	20,25	20,75	20,75	21,25
	VG	124%	120%	105%	105%	86%	84%	83%
Nervenheilkunde	VZÄ	17,60	17,60	19,30	19,30	20,55	22,55	22,05
	VG	85%	84%	92%	92%	93%	102%	99%
Psychotherapie	VZÄ	73,90	81,65	94,45	94,45	119,45	154,45	164,45
	VG	80%	87%	101%	101%	127%	162%	173%
Urologie	VZÄ	11,50	11,50	11,00	11,00	11,50	11,50	12,50
	VG	118%	117%	112%	112%	105,4%	106%	114%

* VZÄ = Vollzeitäquivalent: 1 Vollzeitäquivalent entspricht einer Sprechzeit von wöchentlich mindestens 25 Stunden für gesetzlich Versicherte

** VG = Versorgungsgrad: Anzahl VZÄ/(Bevölkerung/angepasste Verhältniszahl)

*** Ab 2020: Chirurgen und Orthopäden

3. Wie bewertet der Berliner Senat vor diesem Hintergrund die Versorgung mit Fach- und Hausärzten in Lichtenberg?

Zu 3.:

Die Bedarfsplanung des ambulanten Sektors ist auf Bundesebene im Sozialgesetzbuch V - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) und ergänzend durch die Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) geregelt.

Nach der Definition der maßgeblichen Bedarfsplanungsrichtlinie (zuletzt geändert am 21.04.2022) des Gemeinsamen Bundesausschusses kann auch auf Bezirksebene derzeit nicht von einer Unterversorgung gesprochen werden.

4. Wie sieht der Berliner Senat das räumliche Angebot in der Region zur Ansiedlung weiterer Ärzte? Wie nimmt der Berliner Senat dabei seine Verantwortung als Gesellschafter der landeseigenen Gesellschaften wahr, um mehr Praxisräume zur Verfügung zu stellen?

Zu 4.:

In der zwischen Senat und landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften geschlossenen Kooperationsvereinbarung „Leistbare Mieten, Wohnungsneubau und soziale Wohnraumversorgung“ ist vereinbart, dass ausreichend Gewerberäume in den Neubauprojekten errichtet werden, um eine Nutzungsvielfalt zu gewährleisten, die auch soziale Träger und Einrichtungen begünstigt, die das soziale Gefüge der Stadtteile stabilisieren.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Arztpraxen bestimmt sich nach § 13 BauNVO (Räume und Gebäude für freie Berufe). Diese sind demnach in allen Baugebieten zulässig, solange der Bebauungsplan nichts Anderes festsetzt.

Die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften untersuchen in aller Regel im Rahmen eines Bauvorhabens die aktuellen Gegebenheiten des betroffenen Quartiers und sind bestrebt, diesbezügliche Anfragen seitens der Bezirke oder von Ärztinnen und Ärzten umfassend zu prüfen sowie vorhandene Bedarfe in den Bauplanungen zu berücksichtigen, sofern die bautechnischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind. Insbesondere in Projekten mit Seniorenwohnungen achten die landeseigenen Wohnungsbaugesellschaften auf die Vermietung der Gewerberäume an gesundheitsnahe Gewerbe (Ärztinnen und Ärzte, Pflege, Physiotherapie, etc.).

Zum räumlichen Angebot in der Region zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten liegen dem Senat keine Informationen vor.

Berlin, den 18. November 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung